

Der Verkauf der Insel Ufenau

Autor(en): **Ochsner, Martin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **28 (1919)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-159518>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Verkauf der Insel Ufnau.

Von
Martin Ochsner.



Quellen aus dem Bundesarchiv Bern:

1. Protokoll des Kleinen Rates vom 1. Januar bis 26. Hornung 1802. Band 322.
2. Protokoll des Kleinen Rates vom 1. März bis 30. April 1802. Band 323.
3. Korrespondenz des Finanzministers über die Klöster mit Waldstätten. Einsiedeln. Verkaufsvorschläge. 1798—1801. Band 2561.
4. Korrespondenz des Finanzministers über die Klöster mit Waldstätten. Einsiedeln. 1801—1803. Band 2562.

Weitere Quellen finden sich in den Fußnoten angegeben. Zu bemerken ist, daß gemäß Band X (Registerband) der „Amtliche Sammlung der Acten aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798—1803), bearbeitet von Johannes Strickler, Bern, 1886—1905“ der Ufnau (Ufenau) nur Erwähnung geschieht in Band I 998, Band II 758 und Band VI 828.

Im oberen Teile des Zürichsees, in der Gemarkung der Gemeinde Freienbach, liegt verträumt ein wunderliebliches Eiland, die Ufnau. Von Kaiser Otto I. im Jahre 965 dem Kloster Einsiedeln geschenkt, blieb die Insel mit Unterbrechung von zwei Zeiträumen in dessen Besitz und Eigen bis zum heutigen Tage. Nicht viel Grund und Boden werden sein, welche seit bald tausend Jahren derselben Familie zugehören, wie die Ufnau. „Ein guter Stern“, schreibt Hermann Weber, „hat es gefügt, daß unser freundliches Eiland hinfort in geistlichem Besitze blieb. Wer weiß, was sonst in andern Händen daraus geworden oder daraus werden möchte.“

Eine reiche Geschichte birgt die Insel. Reich ist auch die Literatur über dieses Eiland.¹ Von ihm singt Konrad Ferdinand Meyer:

„Des Morgens lacht wie eine junge Frau,
Ernst blickt am Abend meine Ufenau,
Durch Flutendunkel geisterhaft gestreckt,
Vom nahen Bergesschatten zugedeckt.“

Über Geschichte und Literatur weiter auszuholen, erscheint hier nicht geboten. Lediglich dem zweiten „Interregnum“ sind nachstehende Zeilen gewidmet.

¹ Zu erwähnen sind hauptsächlich:

1. Geschichte der Insel Ufenau und Lützelau im Zürichsee, von Dr. Ferdinand Keller, in den Mitteilungen der Zürcherischen Gesellschaft für vaterländische Altertümer, VII, 1843.

2. Geschichte der Höfe Wollerau und Pfäffikon, von P. Joh. Bapt. Müller, Stiftsarchivar in Einsiedeln, in den Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, II, Einsiedeln, 1883.

3. Die Ufenau, Freunden und Bekannten zum Andenken geschildert von einem Verehrer der Insel (Hermann Weber). 2. Auflage, Zürich, 1899.

4. Geschichte des fürstl. Benediktinerstiftes U. L. F. von Einsiedeln, von P. Odilo Ringholz, Archivar des Stiftes Einsiedeln, I, Einsiedeln, 1904.

5. Geschichte der Insel Ufnau im Zürichsee von P. Odilo Ringholz, Kapitular und Archivar des Stiftes Einsiedeln, Einsiedeln, 1908.

Nachdem der Stand Schwyz der Waffengewalt unterlegen, rückten am 3. Mai 1798 die Franken unter General Nouvion von Eßel und Schindellegi her in Einsiedeln ein. Zuvor schon hatten, mit Ausnahme von sechsen, sämtliche Stiftskapitularen sich geflüchtet. Kloster und Waldstatt wurden von den Franzosen besetzt. Ein grauenhaftes Bild boten Aufführung und Zerstörungswut dieser rohen Soldateska in und an Kirche und Kloster.¹

Schon am 6. Mai hatte Obergeneral Schauenburg zu Zürich vor den Abgeordneten des Kantons Schwyz sich ausgesprochen über die Strafmaßregeln der französischen Machthaber gegen das Kloster Einsiedeln und die Vorsorgen der helvetischen Behörden zur Erhaltung von dessen Vermögen. In der Folge, am 30. Mai, machte das Direktorium an Schauenburg und Rapinat die Mitteilung, daß die Verwaltung der Einsiedler Klostergüter der Verwaltungskammer Waldstätten übergeben worden.²

Es folgte das Gesetz vom 17. September 1798 über die Bedingungen des Fortbestandes geistlicher Korporationen und die Verwendung ihrer Güter. Darnach wurde verordnet, daß die Klöster, Abteien und alle andere sowohl regulierte als Kollegiatsstifte unter dem Schutze dieses Gesetzes und unter in demselben näher bezeichneten Bedingungen noch ferner fortbestehen können. Unter diesen Bedingungen sind zu erwähnen: Verbot der Novizenaufnahme und Erklärung des Vermögens der geistlichen Stifte als Nationaleigentum, verwaltet zu Handen des Staates durch die Verwaltungskammern. Insbesondere lautete § 16: „Diejenigen Klöster, Stifte, Kapitel und Abteien männlichen Geschlechts, welche während der Revolution von ihren Korporations-Gliedern verlassen worden sind, und namentlich das Kloster Einsiedeln, sind als wirklich aufgehoben und das Vermögen als unmittelbares Eigentum des Staates erklärt. Daher soll ein solches unmittelbares National-Eigentum von der Verwaltungskammer desjenigen Kantons, in dessen Bezirk die Güter oder Kapitalien liegen, nach Anleitung des § 6 zu Handen des Staates verwaltet werden.“³

¹ Martin Ochsner: Die kirchlichen Verhältnisse in Einsiedeln zur Zeit der Helvetik, im Geschichtsfreund Band 64, Seite 5 ff., Stans 1909.

² Johannes Strickler: Amtliche Sammlung der Akten aus der Zeit der helvetischen Republik (1798—1803), Bern 1886—1905, Band I, S. 985 u. 996.

³ Strickler, Band II, S. 1142.

Kaum in den Besitz der Innerschweiz gelangt, verordnete der französische Regierungskommissär Rapinat im Auftrage Schauenburgs den 4. Mai die provisorische Vereinigung nachfolgender Kantone gemäß Titel 2 der helvetischen Verfassung, als: Glarus, Sargans, Appenzell, Thurgau, Uri, St. Gallen, Zug, Schwyz und Unterwalden, in die Kantone Waldstätten, Linth und Säntis. Zum Kanton Waldstätten gehörten: Uri mit Ursern, Schwyz mit Gersau und Einsiedeln, Unterwalden mit Engelberg und Zug. Hauptort Schwyz. Dem Kanton Linth waren eingegliedert Glarus, Sargans, Werdenberg, Gams, Sax, das Rheinthal bis zum Hirschensprung, das Obertoggenburg bis Hemberg und Hummelwald, Gaster, March, Höfe und Rapperswil. Hauptort Glarus.¹

Am 4. Juni verfügten die helvetischen gesetzgebenden Räte provisorisch die Distriktseinteilung des Kantons Linth. Ehevor schwyzerische Gebietsteile wurden auseinander gerissen. Den Distrikt Schännis mit Hauptort Schännis bildeten: Amden, Wesen, Schännis, Masseltrangen, Rieden, Kaltbrunn, Benken, Uznach, Gommiswald, St. Gallenkappel, Tuggen, Wangen, Schübelbach und Reichenburg. Der Distrikt Rapperswil mit Hauptort Rapperswil umfaßte: Bußkirch, Rapperswil, Jonen, Bolligen, Eschenbach, Schmerikon, Goldigen, Nuolen, Siebnen, Wäggithal, Galgenen, Lachen, Altendorf, Pfäffikon, Freienbach, Wollerau und Feusisberg.²

Desgleichen setzten die helvetischen gesetzgebenden Räte am 12. Juli die Distriktseinteilung des Kantons Waldstätten provisorisch fest. Der Distrikt Schwyz mit Hauptort Schwyz schloß n sich: Schwyz, Steinen, Sattel, Ingenbohl, Muotathal, Illgau, Gersau und Morschach mit Riemenstalden. Zum Distrikt Einsiedeln mit Hauptort Einsiedeln gehörten: Einsiedeln, Iberg, Rothenthurm und Alphthal. Der Distrikt Arth mit Hauptort Arth umfaßte: Arth, Küßnacht, Lauerz und Steinerberg.³

Gemäß § 6 des oberwähnten Gesetzes vom 17. September 1798 hatte die Verwaltungskammer eines jeden Kantons in dessen Gebiet Klöster oder andere geistliche Korporationen sich befanden, deren Verwaltung zu Handen des Staates zu besorgen. Hierfür

¹ Strickler, Band I, S. 939.

² Strickler, Band II, S. 95.

³ Strickler, Band II, S. 471.

wurden als Richtlinien u. a. aufgestellt: Die Verwaltungskammer errichtet und hält ein vollständiges Inventarium über bewegliches und unbewegliches Vermögen. Für jedes in ihrem Bezirke liegende Kloster ernennt sie unter ihrer Verantwortlichkeit einen rechtschaffenen, der Sache kundigen Verwalter. Dieser hält genaue Aufsicht über die liegenden Güter, Gebäude usw., besorgt überhaupt das Ökonomiewesen des Klosters, Stiftes oder Abtei, das seiner Aufsicht anvertraut ist. Er führt über die Einnahmen und Ausgaben genaue Rechnung und ist schuldig, je zu drei Monaten der Verwaltungskammer eine spezifizirte Rechnung, mit den erforderlichen Piecen begleitet, einzugeben.

Diese Bestimmungen, so klar sie auf den ersten Blick erscheinen mögen, waren so gefaßt, daß sie zu Reibungen Anlaß bieten mußten. Dies traf vorab auf Einsiedeln zu. Besaß doch das Stift im Tessin und in den meisten der deutschsprechenden Kantone Liegenschaften und Gefälle. Besaß es ferner da und dort zahlreiche, zum Teil bedeutende, nicht unterpfändlich verschriebene Forderungen. Andererseits waren von ihm Schuldverpflichtungen in größern und kleinern Beträgen eingegangen worden. Die Verwaltung und Liquidation dieser Geschäfte fiel den helvetischen Beamten der einzelnen Landesgegenden zu. Da durch das Hin- und Herschreiben die Abwicklung sehr langsam sich gestaltete, und der Weg so nicht zum Ziele führte, wurde die Angelegenheit einer eigens bestellten Liquidationskommission übertragen. Weisungen folgten auf Weisungen, Verwalter auf Verwalter. Zu Bänden schwoll das Aktenmaterial an. Trotz aller Arbeit war ein befriedigendes Ergebnis nicht zu erhoffen. Die Erklärung liegt darin, daß Kapital- und Zinsbücher nicht vorlagen. Man griff zum öffentlichen Aufrufe. Allein es zeigte sich, daß vielfach Forderungen geltend gemacht wurden, die der Prüfung nicht standhielten. Es zeigte sich auch, daß die Anmeldung von Schulden bewußterweise unterblieb. Dazu kamen Verschleuderung von Liegendem und Fahrendem, schlechte Bewirtschaftung der Güter und Fehlen der Barmittel. Zu spät war es, da am 3. Januar 1800 von den gesetzgebenden Räten Vorschriften für den Verkauf von Nationalgütern erlassen wurden.

Hinsichtlich dem ehevorigen Stande Schwyz gestalteten sich die Verhältnisse noch verwickelter, als mit beträchtlichem Stifts-

vermögen belegte Teile dieses Standes teils dem Kanton Waldstätten, teils dem Kanton Linth zugeschrieben wurden.

* * *

Am 18. Februar 1801 schrieb Finanzminister Rothpletz an die Verwaltungskammer Linth, daß die Insel Ufnau gläublich zur Tilgung einsiedlicher Schulden veräußert werden müsse. Es ergehe daher die Einladung, beschleunigst eine bessere Beschreibung und richtigere Schätzung einzureichen, als die, welche im Generaltabelleau der Besitzungen der ehemaligen Statthalterei Pfäffikon enthalten sei. Der Halt der Wiesen und Rieter sei nach sichern Berichten unrichtig angegeben. Der Pachtzins von 654 Franken 7¹/₂ Batzen würde, zu 5⁰/₁₀₀ an Kapital geschlagen, schon einen beträchtlich größern Betrag abwerfen, als jener der Schätzung. Der Gegenstand soll mit Dringlichkeit behandelt werden.

Neuerdings den 22. März wandte sich der Finanzminister an die Verwaltungskammer. Der Verkauf zur Tilgung der schreidendsten Schulden des Klosters Einsiedeln sei so dringend, daß nochmals die Aufforderung um Einsendung der legalen Schätzung der Insel Ufnau ergehe, damit sie dem gesetzgebenden Rat vorgelegt werden könne. „Ich begreife nicht, Bürger Verwalter, wie Sie mit diesem schon so oft wiederholten Auftrage noch zaudern können, da Sie auf der andern Seite so sehr auf Unterstützung der Domäne Pfäffikon dringen, welche aus einsiedlischem Fond genommen werden muß. Zögern Sie keinen Augenblick mehr, meinem Verlangen zu entsprechen.“

Ein drittes Schreiben erfolgte am 1. April. „Da Sie in der Vermutung stehen, daß die gänzliche Entblößung von Holz dem Verkauf der Insel Ufnau nachteilig sein könnte, so erwarte ich mit der größten Beschleunigung Ihren Vorschlag, allenfalls sogleich mit der Schätzung begleitet, ob ohne Nachteil des Staates ein angemessenes, aber nicht beträchtliches Stück Waldung von der Domäne Pfäffikon oder sonst mit der Insel feilgehalten werden könnte.“

Es sei nicht, antwortete endlich am 8. April die Verwaltungskammer dem Finanzminister, ihre Vermutung gewesen, sondern

der Gedanke der Bürger Biber und Seeholzer, welche die Ufnau geschätzt, daß die gänzliche Entblößung von Holz der Insel nachteilig sein könnte. Sie, die Verwaltungskammer, habe hierüber andere Begriffe. Denn erstlich sei die Insel ganz vom See umgrenzt und erfordere keine, als nur Mittelhäge. Zweitens seien die Nationalwäldungen vom Militär, Holzlieferungen für Feldbäckereien und Holzschlag zur Unterstützung der Geistlichen äußerst geschwächt, so daß man schwerlich ein Stück Nationalwald entbehren könne. Drittens werde der Holzboden in diesen Gegenden in wenig Jahren viel kostbarer, als er gegenwärtig sei, so daß, wenn man Waldung verkaufen wollte, diese einzeln viel mehr gelten würde, als jetzt der Wert der Ufnau erhöht werden dürfte. Es sollte also dieses Nationalgut ohne Waldung veräußert werden, und wenn es nur die Schätzung gelten würde.

Nach Anhörung eines Berichtes der staatswirtschaftlichen Kommission und von der Erwägung ausgehend, daß zur Berichtigung einiger dringenden Schulden des Klosters Einsiedeln der Verkauf einiger einsiedlicher Güter unentbehrlich sei, beschloß der Gesetzgebende Rat den 15. April: Der Vollziehungsrat ist bevollmächtigt, folgende Güter nach Vorschrift des Gesetzes vom 3. Januar 1800 zu verkaufen, mit der Ausnahme jedoch, daß er sich mit den Käufern über Zahlungsart und Termine derselben in andere Bedingungen einlassen kann, als obbemeltes Gesetz bestimmt: im Kanton Thurgau die Mühle zu Eschenz, das Wirtshaus zu Eschenz, von der Domäne Gachnang 41 Jucharten Acker und $3\frac{1}{2}$ Jucharten Reben; im Kanton Linth die Insel Ufnau im Zürichsee.

Im undatierten Botschafts-Entwurfe zu vorgenanntem Beschlusse des Gesetzgebenden Rates steht bei Aufzählung der zum Verkaufe vorgeschlagenen Grundstücke: „Die Insel Ufnau im Zürichsee gelegen und zur Domäne Pfäffikon gehörig, zu deren Aufnahme sie aber umso wichtiger ist, als die Insel selbst der notwendigen Streuung und gar alles Holzes entbehrt. Diese Umstände verringern den Wert derselben, die auf 12160 fl. geachtet war. Es läßt sich aber hoffen, daß ihre Lage eine ziemliche Konkurrenz von Käufern und daher eine bessere Lösung verschaffen werde.“

Wegleitung für die Veräußerung bot das Gesetz vom 3. Jan. 1800 betreffend Vorschriften für den Verkauf von Nationalgütern.¹ Demzufolge durften derartige Güter weder zum Verkaufe ausgesetzt noch veräußert werden ohne vorhergegangenes Begehren des Vollziehungsdirektoriums, welches Begehren von den Gesetzgebenden Räten bewilligt werden mußte. Vorzulegen waren genaue Beschreibung und Schätzung, sowie Angabe des jährlichen Ertrages. Die Schätzung hatte durch wenigstens drei sachkundige Männer zu erfolgen. Der Verkauf mußte mittelst öffentlicher Versteigerung nach genau beschriebenen Formen vor sich gehen. Wenigstens dreimal waren diese Versteigerungen in den öffentlichen Blättern Helvetiens einen vollen Monat und darüberhin in allen Gemeinden des Distrikts, in welchem die zu verkaufenden Nationalgüter lagen, wie im Hauptorte des Kantons öffentlich bekannt zu machen. Über jedes dieser Güter mußten am Hauptorte des Distrikts der gelegenen Sache zwei öffentliche Versteigerungen gehalten werden. Über deren Ergebnisse hatte die Verwaltungskammer dem Vollziehungsdirektorium einzuberichten. Wer das Meistgebot auf ein Grundstück gemacht, blieb damit behaftet, bis die Gesetzgebenden Räte den Entscheid darüber getroffen, ob sie den Kauf genehmigen oder verwerfen. Von Entrichtung der Einregistrierungsgebühren abgesehen, sind als Kaufbedingungen zu nennen: Der Käufer eines Nationalgutes ist gehalten, den Viertel des Hauptpreises in barem Geld in einem Monat nach der Bestätigung durch die Gesetzgebenden Räte zu bezahlen. Für die drei andern Viertel des Preises muß sich der Käufer zu Gunsten der Nation durch einen Bürgen und Zahler verschreiben.

In Ausführung des oberwähnten Beschlusses des Gesetzgebenden Rates vom 15. April erteilte der Vollziehungsrat am 19. April an die Verwaltungskammern Thurgau und Linth die Weisung, daß die Zahlungen, welche aus den Separat-Besitzungen der einsiedlischen Domänen Freudenfels und Gachnang, sowie aus der Insel Ufnau zu bestreiten seien, überhaupt keine sehr schnelle Leistung erfordern. An deren Stelle könne die Anweisung treten. Falls nicht Gegenbefehle einträfen, seien nachfolgende Zahlungstermine angeordnet: Der vierte Teil der erlösten Summe wird einen

¹ Strickler, Band V, S. 503.

Monat nach der Ratifikation des Kaufes erlegt. Das verkaufte Gut bleibt um den Überrest den anzuweisenen Kreditoren pfandbar. Nach Verfluß von sechs Monaten auf die letzte Steigerung sind die Kreditoren berechtigt, das Kapital nach Landesübung abzukünden, wenn sich die Käufer innert dieser Frist nicht eines andern mit den Verwaltungskammern verstehen können.

Hierauf setzte die Verwaltungskammer Linth die Versteigerung der Insel Ufnau auf den 18. und 26. Mai fest. Zuvor mußte jedoch noch Weisung eingeholt werden. Die Insel hatte Xaver Hafner in Pacht. Da er dieselbe bearbeitet, gedüngt und Bäume darauf gesetzt, frug er an, ob ihm nicht der diesjährige Nutzen gelassen werde. „Wir fanden aber“, schrieb die Verwaltungskammer den 15. Mai an den Finanzminister, „für den Staat einträglicher, wenn bei der Versteigerung erklärt würde, daß der diesjährige Güternutzen, vorbehalten die Gebäude zur Wohnung, welche dem Käufer abgetreten werden sollen, dem Pächter verbleiben, wogegen dieser aber zugleich an die Pachtbedingungen gebunden und dem Käufer, um über solche selbst zu wachen, Kopie des Pachtbriefes zugestellt werde. Von diesem wollten wir Ihnen vorläufig Kenntnis geben und erwarten, ob Sie hierfür unsere Verfügung genehmigen, die wir umso nötiger fanden, da allda der Heuet anfängt, noch ehe die Ratifikation, wenn diese auch erfolgt, eintreffen könne.“

In seiner Rückantwort vom 22. Mai genehmigte der Finanzminister die ihm hinsichtlich des dem Pächter anzufallenden Güternutzens gemachten Vorschläge und bevollmächtigte die anfragende Behörde, bei der Versteigerung auf die für den Staat vorteilhaftesten Bedingungen Rücksicht zu nehmen.

Der über die erste Versteigerung aufgenommene, von Richter Mächler, alt Seckelmeister Rudolf Pfenninger von Stäfa und Gerichtsweibel Kuster unterzeichnete, sowie von Distriktsstatthalter F. J. Büeler gegengezeichnete Verbalprozeß lautet:

1801 den 18. Mai, nachdem der erste Versteigerungstag vermittelst einer Publikation der Verwaltungskammer des Kantons Linth auf heute bestimmt angesetzt worden ist, wurde auf dem Gemeindehaus zu Rapperswil die erste Versteigerung gehalten über das Nationalgut, die Insel Ufnau im Zürichsee gelegen, so wie selbe in der Publikation benamset ist.

Diese erste Versteigerung nahm heute des Nachmittags 1 Uhr ihren Anfang.

Vordersamst wurden die Kaufbedingungen des Finanzministers vom 10. Februar 1801 belesen, weiters der Auszug eines ministeriellen Schreibens vom 19. April 1801, die besondern Kaufbedingungen für diese Insel betreffend.

Die Belesung geschah öffentlich in Anwesenheit der Kauflustigen durch den Sekretär des Distriktsstatthalters.

Worauf dann die Versteigerung ihren Anfang nahm, indem zugleich festgesetzt wurde, daß nach einer auf den Tisch gelegten Taschenuhr die heutige Verhandlung abends 5 Uhr endigen soll.

Der Bürger Distriktsrichter Josef Mächler hat das erste Bot getan Fr. 10000.

Bürger Rudolf Pfenninger der Gemeinde Stäfa hat das zweite Bot getan Fr. 12000.

Abends nach erfolgten gewöhnlichen drei Rufen durch den eigens bestellten Gerichtsweibel Kuster blieb es für heute bei dem obigen Bot des Bürgers Rudolf Pfenninger.

Wie ausgeschrieben, fand die zweite Versteigerung am 26. Mai auf dem Gemeindehaus zu Rapperswil statt. Sie begann nachmittags 1 Uhr. Nachstehende Angebote folgten der Reihe nach: Bürger Karl Ludwig Curti von Rapperswil Fr. 12400.—, Bürger Jakob Baumann von Stäfa Fr. 12600, Bürger Distriktsrichter Rickenmann von Rapperswil Fr. 13000. Bürger Kaspar Baumann von Stäfa Fr. 13500, Bürger Distriktsstatthalter Gmür von Schänis Fr. 14000, Bürger Jakob Baumann von Stäfa Fr. 14200, Bürger Karl Ludwig Curti von Rapperswil Fr. 14400, Bürger Rudolf Pfenninger von Stäfa Fr. 14500. „Nach vorläufiger Aufforderung des eigens bestellten Gerichtsweibels Kuster und nach dreimal wiederholtem Rufen“, heißt es am Schluß des Verbals, „hat sich kein anderer Käufer gezeigt, und ist hiermit die zweite Versteigerung bei dem letzten Gebot des Bürgers alt Säckelmeister Rudolf Pfenninger von Stäfa, Kanton Zürich, geblieben mit Fr. 14500 als gesetzliche Ratifikation abends halb 9 Uhr“.

Über das Ergebnis dieser zweiten Versteigerung berichtete die Verwaltungskammer den 3. Juni an den Finanzminister. Das auf Fr. 12160 geschätzte, aus Haus, Scheune, alter Kirche, Sommer-

haus und 30 Jucharten Wiesland bestehende Nationaleigentum habe eine Überlösung von Fr. 2340 ergeben. Aus letzterm Grunde werde Genehmigung des Kaufes beantragt. Als Realkautions für die Summe von Fr. 14500 hatte Pfenninger 21 Kapitaltitel im Gesamtwerte von Franken 16640, Baßen 5, Rappen 6 hinterlegt.

Am 13. Juni übermittelte jedoch der Finanzminister der Verwaltungskammer in Original ein Schreiben des Bürgers Felix Maria Diogg, der im Namen und Auftrage seines Schwiegervaters Karl Ludwig Curti von Rapperswil auf die Insel Ufnau ein Nachgebot von Fr. 500 antrug. Da der Minister diese Summe zuträglich fand, so beauftragte er die Kammer, die Insel ohne Verzug nach gehöriger Publikation einer weitem Steigerung auszusetzen. „Dem letzten Bestehenden aber werden Sie mit Zurücksendung der als Hypothek (von Rudolf Pfenninger) hinterlegten Schuldtitel anzeigen, daß auf sein letztes Gebot keine Rücksicht mehr zu nehmen sei.“

Die dritte Versteigerung ging am 20. Juli vor sich. Da niemand erschien, blieb alt Zunftmeister Karl Ludwig Curti mit seinem Angebot von Fr. 15000, so er in Bern gemacht, als Meistbietender. Auf eine neue Veröffentlichung erfolgte am 27. Juli die vierte Versteigerung. Dieselbe nahm abends 4 Uhr auf dem Gemeindehaus Rapperswil ihren Anfang. Trotz dreimal wiederholtem Rufe des Gerichtsweibels verblieb es bei dem von Curti gemachten Angebot.

In dem am 5. August von der Verwaltungskammer an den Finanzminister einbegleiteten Bericht heißt es:

„Das Nationaleigentum, bestehend in der zum Schlosse Pfäffikon gehörigen Insel Ufnau im Zürichsee gelegen, welche nebst einem Wohnhaus und Stall, 9000 Klafter Wiese, 8890 Klafter Riet und Strohriet, eine alte Kirche und ein altes Lustschloß in sich faßt, hat der Bürger alt Zunftmeister Curti von Rapperswil als Höchst- und Letztbietender ersteigert für die Summe von Fr. 15000, mit der solidarischen Bürgschaft der Bürger Franz Curti med. Doctor und Joh. Bapt. Curti. Dieses Nationaleigentum wurde vorläufig geschätzt auf Fr. 10376. Es erzeigt sich also eine Überlösung von Fr. 4624. Die Verwaltungskammer ratet die Genehmigung des oben beschriebenen Verkaufs aus folgenden Gründen an: Erstlich zeigt sich aus der Überlösung und aus dem

Verbalprozesse der dritten und vierten Versteigerung, daß dieses Nationalgut in so hohem Preise abgesetzt werden kann, daß es in Folge auch auf wiederholter Versteigerung nicht mehr gelten würde. Zweitens ist der Ertrag einzig zur Tilgung dringender einsiedlicher Schulden bestimmt.“

Nachdem die Verwaltungskammer schon am 2. August namens alt Zunftmeister Curti den Finanzminister um Beschleunigung der gesetzlichen Ratifikation ersuchte, wiederholte sie im Begleitschreiben zu obgenanntem Berichte das Begehren mit der Bemerkung, daß das Nationalgut nicht nur teuer genug angebracht sei, sondern auch bei weitem Versuchen schwerlich mehr gelten würde.

Auf dies rapportierte der Finanzminister den 11. August dem Vollziehungsrat :

„Zur Tilgung einsiedlicher Schulden wurde der Verkauf der im Zürichsee liegenden Insel Ufnau angeordnet. Die Versteigerung ging wirklich unter Beobachtung aller durch das Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten vor sich.

Das Resultat ist in beiliegendem Rapport enthalten, den ich Ihrer Genehmigung unterwerfe. Ich bitte Sie zugleich, bei den Gesetzgebenden Räten eine schleunige Ratifikation auszuwirken, damit endlich die im Wurf liegende Anweisung der einsiedlichen Kreditoren sowohl auf dieses, als auf andere verkaufte Güter vorgenommen werden könne.“

Es erfolgte das:

Dekret.

Der Gesetzgebende Rat.

auf die Botschaft des Vollziehungsrates vom 11. August 1801 und auf angehörtes Gutachten der Finanzkommission,

in Erwägung,

daß zur Berichtigung einiger dringender Schulden des Klosters Einsiedeln der Verkauf einiger einsiedlicher Güter unentbehrlich ist,

verordnet:

Die Versteigerung der zum Kloster Einsiedeln und dessen Schloße Pfäffikon gehörigen, in dem Zürichsee gelegenen Insel Ufnau, Kantons Linth, welche nebst einem Wohnhaus und Stall, 9000 Klafter Wiesen, 8890 Klafter Ried und Strohried, eine alte

Kirche und ein altes Schloß (!) in sich faßt, ist um die Summe der fünfzehntausend Franken gutgeheißen und ratifiziert.

Bern, den 21. Augustmonat 1801.

Der Präsident des Gesetzgebenden Rates:

Dom. Gmür.

Bernhard } Sekretäre.
Rämy }

Der Vollziehungsrat beschließt:

Vorstehendes Dekret, mit dem Siegel der Republik verwahrt, und dem Minister der Finanzen zur Vollziehung seinem Inhalt mitgeteilt werden solle.

Bern, den 22. August 1801.

Der Präsident des Vollziehungsrates:

V. Rüttimann.

Der Generalsekretär:

Mousson.

Die Ratifikationsurkunde überwies der Finanzminister am 26. August der Verwaltungskammer Linth mit dem Ersuchen, dem Bestehender davon Bekanntschaft zu geben, damit er nach Inhalt der Verkaufsbedingung in den Besitz der Güter treten könne, wobei ihm anzuzeigen bleibe, daß ein Viertel der Kaufsumme nach Monatsfrist bar zu entrichten sei. „Was für einsiedliche Kreditoren, teils auf diesem baren Viertel, teils auf die übrigen drei anzuweisen sind, werde ich Ihnen die Weisung nachschicken, sobald ich die in meinem Schreiben vom 23. dies verlangte Auskunft werde erhalten haben.“

Während die Verhandlungen über den Verkauf der Ufnau sich abspielten, trat ein Ereignis ein, das geeignet war, auf die weitere Abwicklung des Geschäftes einzuwirken. Am 29. Mai 1801 kam durch Bonapartes Einfluß eine neue helvetische Verfassung zustande, welche zwischen der rücksichtslosen Einheit und dem frühern Staatenbunde die Mitte hielt. Darnach wurde das Gebiet der helvetischen Republik in 17 Kantone eingeteilt. Der Stand Schwyz lebte wieder auf in seinen alten Grenzen, was zur Folge hatte, daß die Landschaften March und Höfe durch Verordnung des Gesetzgebenden Rates vom 28. Juli 1801 vom Kanton Linth abgelöst wurden.¹

¹ Strickler, Band VI, S. 932, Band VII, S. 245.

Die auf dem Gemeindehaus zu Rapperswil stattgefundene Versteigerung war in den umliegenden Seegegenden kundbar geworden. „Wir haben vernommen“, schreiben am 7. September die Vorsteher der Gemeinde Pfäffikon, als Präsident Seeholzer und Agent Schreiber Keller, an alt Zunftmeister Curti, „daß Ihnen als dem Meistbietenden die Ratifikation der angekauften Insel Ufnau von der Verwaltungskammer zugekommen sei. Es muß der Gemeinde Pfäffikon und einem Teil der Gemeinde Wollerau, so zu Freienbach und Feusisberg pfärrig sind, daran gelegen sein, nun zu wissen, in welchen Verpflichtungen der Käufer in Hinsicht der Unterhaltung der dortigen uralten Pfarrkirche stehe. Daher wir von Ihnen erwarten können, daß Sie gefällig uns eine Abschrift dieser Ratifikation möchten zugehen lassen.“

Sofort wurde dem Ansuchen Folge geleistet. Denn schon am 9. September verdankten die Vorsteher der Gemeinde Pfäffikon die Zustellung der Ratifikation. Daraus hätten sie ersehen, daß neben den genannten Grundstücken und Gebäuden nur einer alten Kirche Meldung geschehe. Den Gemeinden Pfäffikon und Wollerau, wobei auch Feusisberg begriffen, müsse aus eigenen Beweggründen daran gelegen sein, daß diese uralte, in gutem baulichem Zustand alldort stehende Mutterkirche in solchem Zustande ferner erhalten werde, damit zur Ehre Gottes die bis dahin gewöhnlichen und schuldigen gottesdienstlichen Verrichtungen darin können gehalten werden. „Wir sind“, heißt es weiter, „Ihrer frommen Gesinnungen überzeugt und zweifeln nicht, daß Sie als Käufer dieser unserer Gesinnung nicht entgegen sein werden. Allein, da in dem Ratifikationsinstrument deswegen eigentlich nichts ausgeworfen ist, und gar leicht in dem Fall, wenn das Eigentum dieser Insel in andere Hände überginge, willkürlich über die Kirche könnte disponiert werden, so sind wir in die Notwendigkeit gesetzt, über diesen wichtigen Gegenstand mit beiden Munizipalitäten zu beraten und von da aus an die helvetische Regierung selbst darüber unsere Bedenklichkeiten und Vorstellung gelangen zu lassen, damit wir außer Sorge gesetzt werden, daß sowohl jetzt als in Zukunft diese Kirche in gutem erforderlichem Zustand zu den gottesdienstlichen Verrichtungen erhalten werde. Sie werden sich in der Zwischenzeit

selbst überzeugen, daß gegen diese unsere christlichen Gesinnungen über diese Kirche nichts kann verfügt werden, bis daß wir von der helvetischen Regierung die gewünschte Auskunft werden erhalten haben. Womit wir Sie herzlich grüßen.“

Beide Schreiben der Vorsteher der Gemeinde Pfäffikon übersandte Curti am 13. September dem Finanzminister. Dazu bemerkte er:

„Bürger Minister, es steht nicht an, mir zu ermässigen (ermessen), inwieweit das Begehren dieser Gemeinde begründet sein wird. Wohl aber liegt dem Käufer wesentlich daran, daß ihm keine Pflicht aufgebunden werde, die in den Kaufbedingungen nicht wirklich ausgesetzt ist.

Die Grundstücke dieser Insel mit den darauf stehenden Gebäuden, darunter eine alte Kirche benannt ist — in dem Ratifikationsinstrument wird von einer Kapelle, die neben der Kirche steht, keine Erwähnung getan — wurden ohne besondere Verpflichtung in Rücksicht dieser Kirche versteigert und mir als dem Meistbietenden durch Ratifikation zugeeignet. Daher ich berechtigt bin, mit Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen mit meinem Eigentum unbeschränkt zu schaffen, folglich auch wegen Unterhaltung der Kirche mir als Käufer nicht die geringste Beschwerde kann auferlegt werden.

Dahero ich Sie, Bürger Minister, bitten muß, nach eingesehener Vorstellung der Gemeinde Pfäffikon und Mitinteressierte diesen Anstand vor der Kauffertigung berichtigen zu lassen, da ich von diesem Eigentum gemäß Inhalt der mir erlassenen Ratifikation ohne Aufbürdung besonderer unausbedingener Beschwerden Besitz nehmen kann.

Dabei ich aber nicht entgegen sein werde, daß diese Kirche zu gewöhnlichen gottesdienstlichen Verrichtungen gewidmet bleiben kann, jedoch daß mir oder folgenden Besitzern dieser Insel nicht die geringste Unterhaltungslast dieses Gebäudes, wie auch der daneben stehenden Kapelle, in was selbe bestehen möchte, könne aufgebürdet werden.

Ich bitte Sie, Bürger Minister, mein bittliches Begehren zu unterstützen, dafür ich mich empfehle mit Gruß und Hochachtung.“

Hierauf antwortete der Finanzminister am 19. September, die Regierung habe noch bisher immer jedes zu veräußernde Natio-

nalgut mit Nutzen und Beschwerden zum Verkauf geschlagen, ohne daß sie sich jemals dieselben im Detail zu enumerieren verstanden hätte, indem sie durch diesen allgemein angenommenen und ausgeübten Grundsatz jedem Mißverständnis ausgewichen zu sein glaube. Wenn also eine Beschwerde auf der Insel Ufnau hafte, so sei es gewiß, daß der Käufer dieselbe zu tragen habe. Inwieweit aber die Forderungen der Gemeinden Pfäffikon und Wollerau wegen Unterhalt der alten auf der Insel stehenden Pfarrkirche rechtmäßig seien, könne nicht bestimmt werden. Die Verwaltungskammer aber werde ihm (Curti) die nötige Einsicht in die alten Dokumente, um die Wahrheit daraus zu ergründen, nicht verweigern, an welche er (Curti) sich deshalb zu wenden habe.

Wie nun Distriktsstatthalter Büeler im Auftrage der Verwaltungskammer Linth Curti aufforderte den Viertel der Verkaufssumme mit Fr. 3750 abzutragen, weigerte er sich dessen am 23. September, da ihm das Kaufsinstrument noch nicht zugestellt. Zugleich machte er auf die Tatsache aufmerksam, daß ihm in Rücksicht des Unterhaltes der Kirchenpflichten Beschwerden aufgebunden werden wollen, worüber er sich an das Finanzministerium gewendet. Solange diese Schwierigkeiten nicht gehoben, und das Kaufsinstrument nicht in seinen Händen, könne er zur Zahlungsleistung nicht aufgefordert werden.

Kurze Zeit darauf, den 28. September wandte sich Curti an die Verwaltungskammer selbst, unter Kenntnissgabe seiner Zuschrift vom 13. September an den Finanzminister und der Antwort hierauf. Aus der Vorstellung an das Ministerium sei ersichtlich, daß ihm daran gelegen sein müsse, keine Beschwerde als Käufer zu übernehmen, die ihm nicht nach den Kaufbedingungen und der hernach darüber erhaltenen Ratifikation auferlegt worden seien.

„Die Kirche“, fährt Curti fort, „wurde unbedingt mit den übrigen Besitzungen der Insel Ufnau versteigert und mir eigentümlich durch Ratifikation ohne den geringsten Vorbehalt als dem Meistbietenden zugeeignet. Und erst in der Folge erschienen die Gemeinden Pfäffikon und Wollerau mit ihren Ansprüchen auf diese Kirche und dringen auf Garantie der baulichen Unterhaltung derselben, welches aber gemäß dem Kaufkontrakt mich nichts angehen kann. Indem die von der Verwaltungskammer vor-

gelegten Kaufbedingnisse lediglich bestimmen in Art. 2: „Der Käufer tritt von dem Tage der Ratifikation in den Besitz des gekauften Gutes mit dem nämlichen Genuß, welchen die Nation oder sein Pächter bisher ausübte“, ohne von einiger Verpflichtung dieser Kirche halben etwas zu bedingen.

Das Finanzministerium erklärt sich aber durch angezogenes Schreiben, daß nach angezogener Norm bis jetzt die Nationalgüter mit Nutzen und Beschwerden zum Verkauf geschlagen worden, daß wenn Beschwerden auf der Insel Ufnau lasten, der Käufer solche zu tragen habe, und daß ich mich über die bestehenden Unterhaltungsbeschwerden dortiger Kirche bei der Verwaltungskammer des Kantons Linth das Eigentliche zu vernehmen habe.

Aus Obigem ist dargetan, daß bei diesem Verkauf die vorgeschriebenen Bedingnisse lediglich auf die Nutzung Bezug hatten.

Mir ist daran gelegen, diesen Anstand gehoben zu sehen und in dem Fall zu sein, die Kaufbedingnisse meinerseits erfüllen zu können. Ich erwarte von Ihrer gemachten Erdauerung dieser Sache, daß Sie meine Vorstellung an das Finanzministerium begründet finden werden aus den wiederholten Motiven.

1^{mo}. Die bei der Versteigerung vorgelegten Kaufbedingnisse enthalten keinerlei Beschwerden, ansonst ein jeder Käufer sich genugsam zu seinem Verhalten darnach würde erkundigt haben.

2^{do}. Es könnten auch in Rücksicht der Unterhaltung dieser Kirche keine Bedingnisse von der Verwaltungskammer angesetzt werden, weil solche unbedingt als veräußertes Nationaleigentum dem Käufer durch Versteigerung zugeeignet wurde.

3^{tio}. Nur jetzt, da die Gemeinden Pfäffikon und Wollerau diese ihre ehemalige Pfarrkirche reklamieren, werden dergleichen Schwierigkeiten aufgeworfen, wo doch allererstens, wenn besagte Gemeinden auf ihrem Begehren bestehen, die Einwilligung des Käufers notwendig wird, so wie auf den Fall, wenn das Eigentum dieser Kirche wieder in andere Hände übergeht, kann unmöglich jemand einfallen, daß der Käufer der Insel des baulichen Unterhaltes wegen Beschwerden auf sich zu nehmen habe; im Gegenteil hat er auf Entschädigung Anspruch.

4^{to}. Bei dem mehreren Untersuch der Sache wird sich aber erzeigen, daß niemals, auch in der Hand der damaligen Besitzer,

einige Unterhaltsbeschwerde für diese Kirche auf dieser Insel stand. Denn es ist notorisch gewiß, daß durch alte Verträge eigene Fonds — davon das Kloster Einsiedeln das Einkommen bezog — für die Erhaltung dieser Kirche bestimmt waren, wie es die Gemeinden Pfäffikon und Wollerau in ihrer Vorstellung an die Regierung ausführlich dargetan haben. Wenn nun die Ansprüche der Gemeinden Pfäffikon und Wollerau auf diese Kirche begründet gefunden, und sie in den Besitz derselben gesetzt werden, so wird die willkürliche Unterhaltungspflicht außer Frage sein. Und bei dem eigenen dafür ausgesetzten Einkommen können auch diese Gemeinden nicht beschwert werden.

Ich hoffe, daß sich aus dieser Darstellung genugsam ergibt, daß mir als Käufer der Insel Ufnau keine Beschwerde zuwider der Verkaufsratifikation kann aufgebürdet werden, sondern daß im Gegenteil, wenn dortige Kirche an die besagten Gemeinden abgetreten wird, mir nach allen Rechten die billige Schadloshaltung gebührt. Ich bitte Sie aber, Bürger Verwalter, durch angemessene Verfügungen diese Hindernisse zu heben und der Sache die endliche Leitung zu geben, daß durch die Kauffertigung selbst ich von jedem Nachdrang dergleichen Gesuches gesichert werde. So bin ich bereit, meine Verpflichtung genauest zu erfüllen.“

Diese Zuschrift übersandte die Verwaltungskammer den 3. (?) Oktober an den Finanzminister. Der Gegenstand sei auch ihr von Anfang an unwichtig erschienen. Durch die nähere Beleuchtung sei man jedoch eines andern belehrt worden. Die ermelten Gemeinden hätten sich im Jahre 1308 von der Mutterkirche auf der Ufnau losgekauft und eine eigene Kirche erbaut. Durch diesen Loskauf sei ihnen nach den erhaltenen Berichten noch ein jährlicher Beitrag von 4 Mütt Kernen auferlegt und jährlich zwei Wallfahrten dahin bedungen worden. Nie aber habe sich das Kloster Einsiedeln des Unterhaltes wegen in etwas verpflichtet, sondern wenn es dieselbe (Kirche) unterhielt, sei es wahrscheinlich des Nutzens halben, den ihm die Prozessionen eintrugen, geschehen. Die Umstände beweisen übrigens ziemlich zuverlässig, daß die Forderungen jener Gemeinden durch den ausgewanderten Fürsten von Einsiedeln angebahnt und durch seine diesseitigen Anhänger unterstützt würden. Denn derselbe

habe schon früher seinen Unwillen gegen diesen Verkauf an den Tag gelegt und werde nun versuchen, diesen aufzuheben. Würde der Minister auf seiner Weisung vom 20. September an Bürger Curti bestehen, so sei man versichert, daß der Käufer den Staat als Partei ansehen und durch einen richterlichen Spruch den Gegenstand erörtern lassen werde. Um diesem vorzubeugen und vielmehr noch um der Gerechtigkeit willen würde man, unvorgreiflich den weisen Einsichten eines Ministers, am zweckmäßigsten finden, wenn die Regierung die Befreiung von dieser angeblichen Pflicht übernehme und sodann die Prätendenten zur Vorweisung eines Verabkommnis-Dokumentes anhielte, wenn sie auf ihrer Forderung, auf die sie nun bereits drei Jahre Verzicht getan, beharren sollten. Denn nach eingegangenen glaubwürdigen Berichten soll einzig eine alte Kirche etwelche Erwähnung davon tun, die jedoch schon durch den Grund der Loskaufung gestürzt werde. Es werde daher um baldige Weisung ersucht, da sonst die Bezahlung der ersten Rate Verzögerung erlitte.

In Antwort hierauf vom 4. Oktober fand der Finanzminister, daß die Einwendungen Curtis gegen Entrichtung der ersten Rate ohne Zweifel gehoben würden, sobald Zustellung der Kaufausfertigung stattfände, was von der Verwaltungskammer abhänge. In Rücksicht des Unterhaltes der Kirche dürften mit dem jüngst von ihm erlassenen ministeriellen Schreiben alle Einwürfe aufgelöst sein. Die Regierung habe immer jedes Nationalgut mit seinen Beschwerden verkauft, ohne daß diese in den Kaufbedingungen spezifiziert worden, noch spezifiziert sein sollen. Finde sich das Gut damit beladen, sei es unstreitig an dem Käufer, diese zu tragen. Der Staat befasse sich aber mit dieser Frage keineswegs, da dem Käufer keine Beschwerde, welche nicht auf dem Gekauften hafte, überbunden, und keine darauf haftende abgenommen worden. Zur Erfahrung seiner Rechte und Pflichten seien ihm aber auch keine Dokumente vorzuenthalten. Sollte es aber wahr sein, daß der Unterhalt der Kirche, wie die Gemeinde Wollerau zu vermuten scheine, auf einem vom Kloster Einsiedeln bezogenen Grundzinse hafte, so werde es dem Käufer desto leichter sein, die Ansprache von seinem Besitztume ab und an den dermaligen Eigentümer des Grundzinses zu weisen, wel-

cher dann die Ansprache und ihre Beweise zu erwarten habe. Die Verwaltungskammer könne also den Kaufbrief in so allgemeinen Ausdrücken ausfertigen, daß dadurch weder jemand was gegeben noch genommen werde.

Wiederholt geschieht in den Schreiben Curtis vom 28. September und der Verwaltungskammer vom 3. Oktober einer Eingabe der Gemeinden Pfäffikon und Wollerau Erwähnung. Gemeint wird sein der Brief, den „die Munizipalitäten der Pfarrgemeinden Freienbach und Feusisberg aus dem Hof Pfäffikon und Wollerau, jetzt zum Kanton Schwyz eingeteilt“, den 15. September von Pfäffikon aus an den Vollziehungsrat der helvetischen Republik richteten.

Die Eingabe lautet:

„Nachdem wir offiziell vernommen, daß von der helvetischen Regierung das Ratifikationsinstrument der versteigerten Insel Ufnau ausgefertigt worden, und daß weder in gesagtem Instrument noch in den Kaufbedingungen wegen dem Unterhalt der dort stehenden uralten Pfarrkirche keine Meldung gemacht worden sei, wodurch der Verwaltungskammer bei deren Verpachtung derselben die Anzeige gemacht worden, daß die Pfarrgemeinden herwärts dem See jährlich Prozessionen und Gottesdienste dazu verrichten Pflicht haben, welches dem Pächter auch als eine Pachtbedingnis ist auferlegt worden.

Und da es jedermänniglich im Wissen steht, daß wir Pfarrgenossen zu Freienbach und Feusisberg zur Pfarrkirche Ufnau gehörig gewesen und in der Folge der Zeiten nur unter auferlegten Pflichten von dieser Kirche entlassen worden, weswegen wir uns zur Pflicht gemacht, einstweilen dem Käufer desselben anzuzeigen, daß er in Bezug auf die dortige uralte Mutterkirche keine fernere Verfügung mache, bis daß wir der Sache wegen eine nähere Untersuchung vorgenommen und an die helvetische Regierung unsere ehrerbietige Vorstellung werden gemacht haben.

Zufolgedessen haben wir die in der Kirche Freienbach aufbewahrten Schriften untersucht, um die Abkurzung der Kirche Freienbach mit der Mutterkirche Ufnau vorzufinden, ob etwa die bis dahin ausgeübten Prozessionen, Jahrzeiten und gottesdienstlichen Handlungen nur fromme, gutgesinnte Übungen oder aber Stiftungen und auferlegte Schuldigkeiten gewesen seien. Wir

aber haben kein gesiegeltes Instrument vorgefunden — weil das fürstliche Stift derlei bischöfliche Verfügungen und deswegen ausgefertigte Instrumente immer als Kirchherr besorgte — wohl aber eine wörtliche Abschrift der Abkurung und Teilung, wo seine bischöflichen Gnaden Bernhardus, Bischof zu Konstanz durch seinen Erzdiakon Rudolf Schatz von Zürich mit Konsens des gefürsteten Abtes des Stiftes Einsiedeln September 1308 deswegen errichtet hat, wovon wir wörtlich anwenden und selbe ganz einzu jede Forderung antragen.¹

Laut dieser Abkurung ist von Sr. bischöflichen Gnaden dazu verordneten geistlichen und weltlichen Herren der neuerrichtenden Pfarrei Freienbach auferlegt worden, daß ein Leutpriester und seine Pfarrgenossen zu dem Bau der Pfarrkirche Ufnau jährlich auf St. Martinstag vier Mütt Kernen und etwas Gelds abzutragen hatten, die sonst niemerdhin gebucht werden sollen. Und auch soll der Leutpriester oder Pfarrer zu Freienbach und seine Untertanen auf das Fest der heiligen zwölf Boten Sankt Peters und Sankt Pauls, die da sind Patronen in der Kirche Ufnau, auch auf das Fest der Kirchweihe derselben Kirche in der Ufnau jährlich heimsuchen, zum Gedächtnis der alten Pfarrkirchenrechte, die die Kirche in der Ufnau gehabt hat und daselbst hören die heiligen Ämter u.s.w.

Diese obbestimmten vier Mütt Kernen und Geldzins sind der Statthalterei Pfäffikon im Namen des Fürsten von Einsiedeln eingewiesen worden, wie das Urbar jetzt nachweist, welche Statthalterei auch jährlich die Prozessionskosten, samt zwei Jahrzeiten alljährlich abgetragen, bis auf die Zeit ihrer Auswanderung, und seit derselben Zeit sind auch diese gottesdienstlichen Handlungen fortgesetzt worden bis auf das Jahr 1800 inclusive, sowie der Grundzins von der Verwaltungskammer des Kantons Linth bezogen worden.

Vermöge dessen glauben wir mit Recht zu fordern, daß diese in der Insel Ufnau stehende Mutterkirche als ein Gotteshaus in

¹ Das Papier der offen gelassenen Stellen ist mit dem Siegel weggerissen. Die Teilung der Pfarrei Ufnau und die damit verbundene „Abkurung“ erfolgte den 23. Oktober 1308. Vergl. P. Johann Baptist Müller: Geschichte der Höfe Wollerau und Pfäffikon, im 2. Hefte dieser Mitteilungen, Einsiedeln 1883, S. 112.

gutem baulichen Stand sowohl, als in den Altären, als Glocken erforderlich unterhalten werde.

Bürger Vollziehungsräte, wir sind es unserer Mutterkirche, wir sind es unsern frommen Vätern, die da auf dieser Insel im Schoße der Erde ruhen, und die diesen Vertrag eingegangen, schuldig, unsere deswegen zu machenden Ansprüche Ihnen, Bürger Vollziehungsräte, an Ihr Herz zu legen und Sie im Namen aller Pfarrgenossen zu bitten, Anstalten zu treffen, daß diese Kirche in baulichem Zustande, in Altären und Glocken ferner unterhalten, und die auferlegten gottesdienstlichen Verrichtungen fortgesetzt werden können. Keineswegs verlangen wir den geschlossenen Kauf andurch aufzuheben, wohl aber daß solches dem Käufer als eine schuldige Pflicht in das Kaufinstrument eingetragen, und daß wir dieses Kaufes wegen in unsern Religionsübungen nicht gekränkt werden möchten.

Überzeugt auf dero Gerechtigkeitsliebe geharren wir mit schuldigster Hochachtung

Namens der Munizipalitäten

Der Präsident Seeholzer

Präsident Fuchs

Sekretär Keller.

Namens der Pfarrgenossen

Josef Karl Feusi

Pfarrer in Freienbach.

Franziskus Feusi

Pfarrer in Feusisberg.“

Diese vom Gesetzgebenden Rat ihm zugewiesene Eingabe übermittelte der Vollziehungsrat am 2. Oktober dem Finanzminister, der bereits zwei Tage darauf Bericht und Antrag zurückgelangen ließ. Nach Wiederholung der von den Munizipalitäten und Pfarrgenossen von Freienbach und Feusisberg gemachten Darstellung führte der Finanzminister aus, wie die Regierung vor einigen Monaten die Insel Ufnau zu Händen des Staates verkauft habe. Die bittstellenden Gemeinden hätten sich beeilt, dem neuen Eigentümer, Bürger Curti von Rapperswil die Pflicht in Erinnerung zu bringen, die Kirche in gutem baulichen Zustande zu erhalten. Bürger Curti habe sich an das Ministerium mit der Vorstellung gewendet, daß ihm keine Beschwerde aufgebürdet werden könne, von welcher die Steigerungsbedingnisse keine Erwähnung gemacht. Vom Ministerium sei aber getrachtet worden, ihn zu belehren, daß die Regierung immer bei jedem Verkaufe eines Nationalgutes weder den Nutzen noch die darauf haftenden

Beschwerden im Detail angab, sondern dem Käufer unbedingt und unbestimmt alle Rechten und Pflichten, sowie sie der Staat bis anhin ausübte, übertrug. Diesen Grundsatz habe man auch bei Partikularkirchen durchgehends angenommen. Er sei notwendig, um nicht in der Folge Zwistigkeiten aller Art zwischen dem neuen Eigentümer und dem ehemaligen Besitzer zu erzeugen. Das Ministerium habe Bürger Curti angewiesen, jeder Beschwerde, wenn deren auf der Insel Ufnau haften sollten, Rechnung zu tragen, ihm selbst überlassend, über die Rechtmäßigkeit allfällig aufgeworfener Forderungen sich zu legitimieren, wobei ihm die Einsicht in die alten Bücher und Dokumente, so sich bei der Verwaltungskammer vorfinden möchten, nicht verweigert werde.

Der nämliche Weg sei in Rücksicht der Gemeinden Freienbach und Feusisberg einzuschlagen. Ihr Ansuchen berühre das Eigentum der Insel Ufnau, welche nicht mehr in den Händen des Staates liege. Daher komme es der Regierung keineswegs zu, zu untersuchen, inwieweit ihre Forderungen auf Recht beruhen, ob wirklich ein Bodenzins zur Bestreitung der Kirchenunkosten existiere oder nicht. Sie ignoriere selbst, daß das Kloster Einsiedeln, und seither der Staat als Eigentümer des Gutes diesen Bodenzins bezogen und dagegen der mitverbundenen Pflicht ein Genügen geleistet.

Der Antrag gehe also dahin, die bittstellenden Gemeinden dahin zu weisen, daß ihre Forderungen, wenn sie mit dem Eigentum der Insel Ufnau in Verbindung stehen, einzig an den wirklichen Besitzer Bürger Curti gerichtet werden müssen, dahin motiviert, daß der Staat im Augenblick, da das Eigentum der Insel in andere Hände übergegangen, sich aller Rechte und Pflichten entladen habe.

Gestützt auf diesen Bericht und Antrag beschloß der Vollziehungsrat den 6. Oktober, es seien die bittstellenden Gemeinden dahin zu weisen, daß ihre Forderungen, wenn sie mit dem Eigentum der verkauften Insel Ufnau in Verbindung stehen, einzig an den wirklichen Besitzer gerichtet werden müssen. Der Finanzminister wurde eingeladen, diese Resolution gehörigen Ortes bekannt zu machen.

Darauf übersandte dieser den Beschluß vom 10. Oktober der Verwaltungskammer Linth. „Die Gemeinden“, heißt es im Be-

gleitschreiben, „werden Sie dabei anhalten, daß sie sich bestimmt deklarieren, auf was sie ihre Ansprüche für Unterhaltungspflege der auf der Insel Ufnau befindlichen Kirche stellen, ob sie dieselben auf das Eigentum der Kirche richten, in welchem Falle der Staat dafür keineswegs kann angegangen werden, indem er diese Insel mit Nutzen und Beschwerden verkauft hat, sondern die Gemeinden müssen sich darum an den wirklichen Käufer halten, dem es dann zusteht, sich über die Rechtmäßigkeit der ihm aufgeworfenen Bürde zu legitimieren. Stützen die Gemeinden aber ihre Forderung für die Aufrechterhaltung dieser Kirche auf dem von dem Kloster Einsiedeln bezogenen und in den Höfen angelegten Bodenzins von 4 Mütt Kernen, so haben sie sich deshalb einzig an den Staat, als den wirklichen Besitzer dieses Grundzinses zu wenden und müssen auch alsdann von ihren gemachten Forderungen an den Bürger Curti, Käufer der Insel Ufnau, förmlich abstehe. Bei Empfang letzterer Erklärung können Sie die Gemeinden vertrösten, daß sie die Regierung in ihrem Begehren zu allem Billigen geneigt finden werden.“

Der Einladung Folge gebend, hatte die Verwaltungskammer die Pfarreien Freienbach und Feusisberg aufgefordert, ihre Gründe betreffend die Ansprache an die Kirche Ufnau einzugeben. Nur auf wiederholte Aufforderung, schrieb genannte Behörde den 1. Dezember an das Finanzministerium, sei es ihr möglich geworden, vom Agenten zu Pfäffikon, in dessen Bezirk bemerkte zwei Pfarreien liegen, die abschriftlich beiliegende Antwort zu erhalten. Daraus werde man entnehmen können, daß, indessen man auf den Bericht warten ließ, die Sache schon durch andere Wege befördert worden. Der fernern Weisung sei man gewärtig.

Die oben angezogene, von Agent Keller in Pfäffikon am 18. November verfaßte, an Distriktsstatthalter Büeler in Rapperswil und von diesem an die Verwaltungskammer weitergeleitete Antwort lautete:

„Sie melden mir in Ihrem zugesandten Schreiben vom 12. November, welches ich erst den 14. erhalten, daß Sie schon unterm 24. Oktober Nr. 1408 mir aufgetragen, die Kirchenvorsteher zu Freienbach und Feusisberg vorzurufen und die Erklärung wegen

der auf der Insel Ufnau stehenden Kirchen gemachten Ansprüchen abzufordern. Dieses jetzt benannte Schreiben habe ich nicht erhalten und wegen dem letztern haben meine häuslichen Angelegenheiten in letzten Tagen schleunige Antwort zu geben mich verhindert. Bitte deshalb um Guthalten und antworte also:

Den Unterhalt der auf der Insel Ufnau stehenden alten Pfarrkirche betreffend haben wir uns, aus wichtigen Gründen bewogen, zur Pflicht gemacht, die etwaigen Verträge und Urkunden aufzusuchen, um noch in gehöriger Zeit unsere Gegenvorstellung bei der Regierung machen zu können. Und da wir gründliche Abschriften von förmlichen Verträgen vorgefunden, so haben wir eine Petition an die Vollziehung (Vollziehungsrat) gerichtet und selbe durch den Kantonsgesandten Alois Reding der Vollziehung in Bern eingeben lassen, in welcher unsere Ansprüche deutlich und bestimmt ausgesetzt sind.

Vermöge eines Spruchbriefes von 1308 prätendierten die Pfarrgemeinden Freienbach und Feusisberg als Abstammlinge der Mutterkirche Ufnau, daß diese alte Pfarrkirche ferner in baulichem Zustand mit Glocken, erforderlichen Kirchenzierden und Paramenten soll unterhalten werden, um ungehindert die vom bischöflichen Ordinariat auferlegten jährlichen Prozessionen und Gottesdienste zu vollbringen, weil vermittelt dieses Spruchbriefes von den der Pfarrei Freienbach zuerkannten Zehnten und Bodenzinsen dem damals geabteten Fürsten Johann für Unterhalt dieser Kirche 4 Mütt Kernen und einige Dicken Grundzins zugeeignet wurden. Da wir aber außer Stand sind, uns gegen den Staat, der einstweilen diese Klostergüter an sich gezogen, in einen Prozeß einzulassen, so haben wir, um uns der Verantwortung unserer Nachkommenschaft zu entladen, diese wahren Gründe an eine Behörde eingelegt, und weil es jetzt das Ansehen hat, als wenn unser und auch der Klöster Schicksal bald entwickelt werden, so haben die Kirchenvorsteher für gut befunden, einstweilen deswegen keine Kosten zu machen und mit Vorbehalt aller Rechte diese Sache bis auf weitere Verfügung einzustellen.“

In seiner Zuschrift vom 8. Dezember an die Verwaltungskammer fand der Finanzminister, daß obige Antwort des Agenten zu Pfäffikon dem Käufer der Insel genügen müsse, indem daraus

erhelle, daß die Unterhaltsbeschwerden nicht auf dem Eigentum der Insel gefordert würden, sondern auf den der Pfarrkirche Freienbach zuerkannten Zehnten und Grundzinsen. Da nun der Staat Besitzer derselben sei, so liege es diesem und nicht dem Käufer der Insel ob, auf die Forderung dieser Gemeinden Rede und Antwort zu geben. „Beruhigen Sie demnach den wirklichen Eigentümer der Insel Ufnau und halten Sie diesen dazu an, daß die ausstehenden und verfallenen Termine unverschoben bezahlt werden“.

Weiter oben geschah der Staatsumwälzung vom 29. Mai 1801 Erwähnung. Durch dieselbe wurde ein Grundgesetz aufgestellt, welches den zwischen Zentralismus und Föderalismus hin- und herwogenden Kampf auf eine Mittellinie verwies und und das gesamte politische Leben in ruhigere Bahnen lenkte. Zuvor schon, den 26. März 1800, hatte der Vollziehungs-Ausschuß einen Aufruf an alle Helvetier erlassen, welche ins Ausland entflohen und entweder der Desertion oder anderer Vergehen gegen die Sicherheit des Landes schuldig befunden wurden. In diesem Aufrufe wird an Art. 11 des Amnestiegesetzes vom 28. Februar 1800 erinnert, lautend: „Den Entwichenen und im Ausland Befindenden ist ein Zeitraum von drei Monaten gestellt, um sich sowie die Freigelassenen im Innern bei ihren Distriktsstatthaltern zu stellen, den Gesetzen Treue und Gehorsam anzuloben und sich der Aufsicht der vollziehenden Gewalt zu unterstellen“.

„Mit der Verheissung des Gesetzes“, steht in genanntem Aufruf, „daß ihr ohne Gefahr zu eurem Herde zurückkehren dürft, vereinigt der Vollziehungs-Ausschuß die dringendste Einladung, Euch dazu zu entschließen. Sowie die Stürme des Gewitters, so werden auch die Tage der Trauer, des Elendes und des Druckes vorübergehen. Nach diesen harten Prüfungen werden die Nationen, welche noch nicht an ihrem Heil verzweifelt haben, bald wieder auf die Bahn des Glückes zurückkommen, und die eintretenden Freuden werden jedes Erinnern an vergangene Leiden verdrängen“.¹

Das oberwähnte Amnestie-Gesetz umfaßte freilich nicht alle ins Ausland entflohenen helvetischen Bürger. Eine Reihe von

¹ Strickler, Band V, S. 864.

Ausnahmen wurde teils darin, teils in den Ausführungsbestimmungen festgelegt. Galt es doch wieder aufzubauen, was die über die Lande brausenden Stürme der Revolution mit roher Gewalt niedergerissen. Und niedergerissen ist schneller als aufgebaut. Erst durch das vom helvetischen Senate am 18. November 1801 erlassene allgemeine Amnestiegeseß wurde allen Schweizern die freie Rückkehr in ihr Vaterland gestattet.¹

Besonders verwickelt lagen die Verhältnisse hinsichtlich dem Stifte Einsiedeln. Nur kluges, bedächtiges Vorgehen, Abwarten auf günstige politische Lage eröffneten Aussicht zu einer Wiederherstellung desselben, wobei freilich nicht ausser acht gelassen werden durfte, daß es sich nicht um eine restitutio in integrum handeln konnte.²

Die günstige politische Lage ausnützend, hatten sich gegen Ende des Jahres 1801 einzelne der Stiftskapitularen in Einsiedeln wieder eingefunden. Zu ihnen zählte Dekan P. Mauritius Brodhag. Derselbe schrieb aus dem Gotteshause Maria Einsiedeln am 28. Dezember 1801 an „Bürger Präsident und Bürger Mitglieder der Verwaltungskammer des Kantons Linth“ nachstehenden Brief:

„Schon seit langer Zeit ist es uns bekannt, daß die Insel Ufnau hat sollen verkauft und von dem Gotteshaus Einsiedeln gänzlich getrennt werden. Dennoch aber bis jetzt die ganze Sache nicht ist vollbracht oder zur Endschaft gebracht worden.

Nun aber hat mich ein Gerücht auf einmal wollen glauben machen, die Bezahlung für diese Insel werde wirklich betrieben. Sollte es dem also sein, so bitte ich den Bürger Präsident gütigst zu erwägen, daß die hohe Regierung von Bern, nebst einer allgemeinen Amnestie einem jeden sein Eigentum zugesichert hat, und daß die Insel Ufnau ein uraltes Eigentum des Klosters Einsiedeln ist.

Über dieses ist schon eine Korrespondenz mit der hohen Regierung zu Bern wegen uns angefangen. Ich bitte daher den

¹ Strickler, Band VII, S. 718.

² An der am 20. September 1910 zu Einsiedeln abgehaltenen Jahresversammlung des historischen Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug hielt der Verfasser einen Vortrag über: „Die Wiederherstellung des Stiftes Einsiedeln 1801—1804“. Über diesen Gegenstand näher sich auszusprechen, ist hier nicht der Ort.

Bürger Präsident und die Bürger Mitglieder, die Güte zu haben, mit der Betreibung der Bezahlung so lange Einhalt zu tun, bis dieses Geschäft von Bern aus möchte entschieden sein.

In der gegründetsten Zuversicht, der Bürger Präsident und die Bürger Mitglieder werden einem uralten Gotteshaus der Schweiz diese Bitte gütigst zusagen, habe ich die Ehre zu sein des Bürger Präsidenten und der Bürger Mitglieder mindester ergebenster geneigter Diener

P. Mauritius Brodhag, Decan.

Sollte meine Bitte wider meine beste Hoffnung nicht genug wirksam sein, so wird es mir der Bürger Präsident sich nicht übel aufnehmen, wenn ich, der ich für das Gotteshaus zu sorgen die Pflicht habe, schon von jetzt an nach allen gewöhnlichen Rechtsformen wider die fernere Betreibung besagter Bezahlung protestiere und deswegen an die hohe Regierung von Bern appelliere.

Noch einmal mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr Diener P. M.“

Diese Rechtsverwahrung übermittelte die Verwaltungskammer Linth am 29. Dezember dem Finanzminister der helvetischen Republik mit der Bemerkung: „Sie werden daraus selbst ersehen, welche Gründe ihn (P. Mauritius Brodhag) dazu verleiten. Wir teilen Ihnen zugleich unsere ihm erteilte Antwort mit und erwarten von Ihnen schleunig Verhaltensbefehle über diesen Gegenstand. Indessen aber werden wir von der Befolgung Ihrer frühern Weisungen nicht ablassen,“

Die vom 29. Dezember stammende Antwort der Verwaltungskammer an den Dekan des Stiftes Einsiedeln lautete:

„Wir haben heute Ihre Protestation vom 28. dies gegen die Veräußerung der Insel Ufnau richtig erhalten. Da es sich aber aus derselben zu erhellen scheint, daß Sie in der Beglaubigung stehen, dieselbe sei erst noch zu verkaufen, so wollen wir Ihnen anzeigen, daß sie schon verkauft ist. Sie werden aus abschriftlich beiliegendem Schreiben des Finanzdepartements vom 17. des laufenden Monats ersehen, daß der Verkauf dieser Insel nicht von uns, sondern von der helvetischen Regierung selbst, und zwar zur Tilgung einsiedlischer Schulden verordnet und uns von der jetzt wirklich bestehenden Regierung der Befehl erteilt wurde,

die noch nicht geschehene Bezahlung, welche wegen einigen vorgefallenen Einfragen die dortige Kirche betreffend verzögert wurde, schleunigst zu betreiben.

Wir als untergeordnete Behörde fühlen uns demnach keineswegs berechtigt, weder über die Gründe Ihrer Protestation einzutreten, noch von der Befolgung unserer Aufträge ohne ausdrückliche Verordnung der Regierung abzuweichen,

Dies ist alles, (was) wir Ihnen in Antwort auf Ihr Gestriges zu erwidern haben.“

Auf das Schreiben der Verwaltungskammer vom 29. Dezember ließ sich der Finanzminister den 6. Januar 1802 dahin vernehmen: Das Finanzdepartement habe für sich noch gar keine offizielle Anzeige einer Wiedereintretung der Religiösen von Einsiedeln, wohl aber habe es einen neuerlich von der damaligen Regierung gefaßten Beschluß, durch welchen dieselbe ihre Adhesion an das Gesetz vom 17. Dezember (September) 1798, welches das Kloster Einsiedeln als aufgehoben erklärt, zu erkennen gegeben. Wäre aber das Kloster Einsiedeln wirklich im Falle eines gewöhnlichen helvetischen Klosters, das von seinem Abt und von seinen Mitgliedern niemals verlassen worden, so hätten doch bei den in der Republik noch bestehenden Gesetzen niemals die Religiösen, sondern es hätte die Verwaltungskammer im Namen des Klosters Klage zu führen.

„Urteilen Sie hieraus, Bürger Verwalter, wie befremdlich es dem Finanzdepartement sein muß, aus der Feder des einsiedelischen Pater Dekans sogar eine Protestation gegen einen von dem Gesetzgebenden Rate förmlich bewilligten und gutgeheissenen und dann durch die Verwaltungskammer gesetzlich vollzogenen Verkauf zu Gesicht zu erhalten.

Ich versichere mich, daß Sie nicht ermangelt haben, den Religiösen von Einsiedeln vorzustellen, wie unerwartet ein solches Betragen sowohl der Regierung, als allen, deren Augenmerk sie nun sind, sein müssen, und wie sehr ein so unkluges Benehmen ihren eigenen Wünschen entgegenstehe.

Die Sache ist umso auffallender, da die Vorgesetzten des Klosters dem Staat alle Kapitalbriefe und andere Mittel, schreiende und dürftige Kreditoren zu bezahlen, entzogen haben, und

die Auswahl des Verkauften mit der größten Schonung und Überlegung gemacht wurde.

Es kann Ihnen nicht entgehen, Bürger Verwalter, in welcher eine Gährung ein einziger solcher Rückschritt unter allen Käufern der Nationalgüter und unter den zahlreichen Gläubigern des Staates und der Klöster erregen müßte, und daß ein einziges Beispiel (unleserlich) wäre, Verwirrung und Unruhen in dem ganzen Vaterlande zu verbreiten.

Ich genehmige daher nicht nur Ihre an den Dekan Brodhag erlassene Antwort, sondern beauftrage Sie, ihm das Nachteilige und Unregelmäßige seines Schrittes vollständig zu Gemüte zu führen und dem Käufer der Insel Ufnau aber endlich nach dem strengen Inhalt des Steigerungsaktes und der darin enthaltenen Termine zu verfahren und die Bezahlung der angewiesenen Gläubiger nachdrücklich zu betreiben.

Zugleich teilen Sie dieses dem Bürger Regierungsstatthalter schriftlich mit, indem derselbe hierdurch zu kräftiger Unterstützung dieses Auftrages ersucht wird.

Ich muß Ihnen noch bemerken, daß, wenn sich das Finanzdepartement in Betracht so vieler Aufzüge von dem gewöhnlichen Wege entfernen wollte, es leicht wäre, unter den Mitbietenden einen Mann zu finden, der unverweilt in die Fußstapfen des Käufers eintreten wollte.“

Wenn auch infolge der durch die Mediationsakte getroffenen Neugliederung der Schweiz die March und Höfe wieder dem Stände Schwyz zufielen, so ließ doch eine vollständige Loslösung dieser Landschaften vom Kanton Linth noch geraume Zeit auf sich warten. Am 5. November 1801 wurde durch den Vollziehungs-Ausschuß die Stelle eines Regierungsstatthalters von Waldstätten unterdrückt; seine Befugnisse fielen an die Statthalter für die Kantone Schwyz, Uri, Unterwalden und Zug. Die Verwaltungskammer trat in Liquidation.¹ Von der Erwägung ausgehend, daß durch den Verfassungsentwurf vom 29. Mai 1801 der Kanton Schwyz wieder in seine alten Grenzen eingesetzt wurde, und daß infolge des Gesetzes vom 28. Oktober gl. J. die bestehenden Kantonalbehörden in Kraft bleiben sollten, bis die

¹ Strickler, Band VII, S. 693.

besondere Kantonsverfassung in Wirksamkeit gesetzt werden könne, beschloß die helvetische vollziehende Gewalt den 7. November 1801, daß die March und die Höfe den bestehenden Behörden einstweilen und so lange unterworfen seien, als die Kantonsverfassung (nicht) dekretiert und in Wirksamkeit gesetzt sein werde.¹

Derartige Bestimmungen vermochten nichts weniger als Klarheit zu schaffen. Sie mußten zu Reibereien führen. Ähnlich lagen die Verhältnisse nicht nur in der Innerschweiz. Landauf, landab herrschte Wirrwarr. Alles lag im Flusse. Gebiets-
teile, erst zusammengeschweißt, suchten sich wieder loszulösen. Eine Neugestaltung der kantonalen Territorialität bereitete sich vor, unter dem Gesichtspunkte der Verlegung des politischen Schwergewichtes in die Stände.

So erklärt sich, wenn der Regierungsstatthalter des Kantons Schwyz, Meinrad Suter, am 29. Dezember 1801 an Bürger Curti zu Rapperswil schrieb:

„Obschon die Verhältnisse des Klosters Einsiedeln von unserer Regierung noch nicht entschieden sind, so erwarte doch mit Zuversicht, daß die Güter desselben, welche im Kanton Schwyz liegen, in jedem Falle zur verfassungsmäßigen Administration dem hiesigen Kanton anheimfallen werden. Ich nehme daher den Anlaß, über diesen Gegenstand unserer Regierung eine Vorstellung zu machen.

Sie werden also mit Entrichtung der Kaufsumme wegen der Insel Ufnau so lange zuwarten, bis unsere Regierung hierüber wird entschieden haben.“

Um dieses Schreiben wirksamer zu gestalten, wandte sich der nämliche Regierungsstatthalter am 2. Januar 1802 an den National-Einzüger und Munizipalisten Alois Schorno in Lachen. Indem er den Ingreß seines Schreibens an Curti wiedergab, richtete er an Schorno die Einladung, die von der Verwaltung der Kapitalien und Gülten des Klosters Einsiedeln ihm eingegangenen oder noch eingehenden Beträge so lange nicht auszuhändigen, bis die Regierung über seine (des Regierungsstatthalters) Vorstellungen entschieden haben werde.

¹ Strickler, Band VII, S. 696.

Über diese an ihn durch einen Eilboten ergangene Einladung erstattete Schorno am 5. Januar der Verwaltungskammer Linth Bericht. „So gerne ich also“, heißt es in diesem Schreiben, „auch Ihnen, Bürger Verwalter, dies laut Admodiation hier liegende Geld entsenden würde, so darf ich es nun wegen persönlicher oder eigener Verantwortlichkeit so gar gegen höhere Behörde nicht aushändigen, bis ich von unserer Regierung selbst die zu erwartende Weisung werde erhalten haben, wem ich es einzuhändigen habe, wornach ich alsdann dieses zu tun keinen Augenblick säumen werde.“

Die vom 7. Januar stammende Antwort der Verwaltungskammer fiel ungnädig aus. „Ohne über die Gründe dieses Schrittes (des Regierungsstatthalters) einzutreten, müssen wir Ihnen nur bemerken, daß Sie dermalen noch unter den Behörden des Kantons Linth stehen. Wir müssen uns auch sehr verwundern, daß Sie von einer Behörde eines andern Kantons Befehle annehmen. Nicht Sie, sondern wir sind da, um der Regierung zu seiner Zeit Rechenschaft über die Gelder vorzulegen, und Ihnen steht es zu, uns zu gehorchen. Sie sind also nochmals bei Ihrer persönlichen Verantwortlichkeit aufgefordert, uns die verfallenen Zinsgelder mit rückgehender Post unfehlbar zu übersenden.“

Dadurch einschüchtern ließ sich Schorno nicht. Schon am folgenden Tage antwortete er:

„Bürger Verwalter, ich erkenne mit Ihnen gar wohl, daß ich noch unter den Behörden des Kantons Linth stehe, denen ich meinen willigen Gehorsam nie verweigerte und auch in diesem, sowie in jedem andern Falle noch gerne leisten werde, wenn ich vor höherer Verantwortlichkeit dadurch geschirmt werden könnte. Und weit entfernt ist auch, daß ich glaube von dem Bürger Regierungsstatthalter von Schwyz dermalen Befehl annehmen zu müssen. Nichtsdestoweniger aber, da wir wieder zu diesem Kanton bestimmt sind, und er also auch bald mein Oberer sein wird, so werden Sie doch mit mir finden, daß ich seine Aufforderung doch nicht ohne alle Achtung ganz wohl bei Seite setzen darf. Besonders aber da er, als auch ein angesehener Beamte der Regierung, sich auf den eingeschlagenen Entscheid derselben beruft, so glaube ich, ohne andere, sogar höhere Verantwortlichkeit mir zuzuziehen, auf alle Ihre Aufforderung Ihnen

bis nach solchem nicht aushändigen zu dürfen, so gerne ich gewiß sonst das hier liegende, mir jetzt fremde Geld los zu sein wünschte.

Um mich aber aus dieser kritischen Lage herauszuwinden und um so geschwind und sicher als möglich den für mich sichersten Verhalt zu wissen, zeige ich Ihnen, Bürger Verwalter anmit an, daß ich mich mit dem allerersten Posttage an die Regierung selbst wenden und selbe um die Weisung bitten werde, was ich zu tun habe. Indessen dann hoffe ich wenigstens jede andere Aufforderung oder Verantwortlichkeit von Seite Ihrer enthoben zu sein, wo Ihnen dagegen auch freisteht, sich dafür allda auch zu melden. Und was diese unsere gemeinsame Regierung uns befehlen wird, werde ich getreulich und geflissentlich befolgen.“

Wie gesagt, unterbreitete Schorno die Angelegenheit mit Eingabe vom 11. Januar dem Bürger Landamman und dem Kleinen Rate der helvetischen Republik. Nachdem er den Tatbestand erörtert, erklärt er, sich in Verlegenheit zu befinden. Einerseits die Aufforderung der Verwaltungskammer, als seiner noch dormaligen obrigkeitlichen Behörde mit den bedrohten (angedrohten) Verantwortlichkeiten, und anderseits die Einladung eines angesehenen Beamten der Regierung selbst, welcher noch überdies sogar den Entscheid der hohen Regierung vorgeschlagen habe und selbst auch bald sein Oberer sein werde. „Diese beiden widersprechenden Gegenstände balancierten mich so, daß ich kaum wußte, was zu tun für mich am besten und sichersten wäre.“ Endlich habe er sich entschlossen, den sichersten Weg einzuschlagen durch die Einfrage an die Zentralregierung. Zweifels- ohne habe der Regierungsstatthalter von Schwyz hierüber seine angeregte Vorstellung auch schon gemacht. Sei jedoch wie dem wolle, so bitte er ehrerbietigst um Weisung darüber, ob er nach der Einladung des Regierungsstatthalters das Geld zurückbehalten oder wem er es aushändigen solle.

Von dem Vorfalle setzte am nämlichen 11. Januar auch die Verwaltungskammer das Finanzdepartement in Kenntnis. Nachdem der Eingang des Schreibens des letztern vom 5. gl. M. hinsichtlich der Protestation des Einsiedler Stiftsdekans Bestätigung erhalten mit dem Bemerkten, daß deswegen das Notwendige verfügt worden, wurde der an den National-Einzüger in Lachen

erlassene Befehl mitgeteilt, demzufolge dem Käufer der Ufnau die Bezahlung der Kaufsumme untersagt wurde. Aus diesem Beispiele sei zu ersehen, wie die Administration durch immerwährende Umtriebe und unregelmäßige Schritte in ihrem Gange Verhinderung finde. Es werde daher dieses Gesuch gestellt, nicht nur ihr, der Verwaltungskammer, sondern auch dem Bürger Regierungsstatthalter Suter die notwendigen Verhaltensbefehle über diesen Gegenstand und andere dieser Art zu erteilen.

Die Antwort des Finanzdepartements wurde am 25. Januar an Schorno erlassen. Da dieser der Verwaltungskammer Linth untergeordnet sei, so hätte er als Beamter keinen Anstand nehmen sollen, den Befehlen seiner Obern mit Beseitigung aller Nebenrücksichten die schuldige Folge zu leisten. Er erhalte daher Befehl, nicht nur die ausstehenden Gelder der Verwaltungskammer Linth zu behändigen, sondern auch so lange deren Aufträge zu vollziehen, als er nicht durch ein deutliches Gesetz oder durch eine Weisung des Departements an eine andere Behörde gewiesen werde.

Dazu schrieb der Finanzminister an die Verwaltungskammer: „Aus dem abschriftlich mitkommenden Auftrag an den Bürger National-Einzüger Schorno, dessen Vollziehung ich Ihnen anempfehle, entnehmen Sie, in welchem Lichte die jenen Gegenden sich eröffnenden Angelegenheiten von meinem Departement angesehen werden.“

Außer den bereits erwähnten Privaten und Amtsstellen wurde in Sachen Verkauf der Insel Ufnau bei den helvetischen Oberbehörden auch der Regierungsstatthalter des Kantons Schwyz vorstellig. Seine Auffassung in dieser Angelegenheit hatte er bereits in Zuschriften an den Käufer der Insel, sowie an den National-Einzüger Schorno kund gemacht. Bei der im Zuge liegenden Umbildung der politischen und staatsrechtlichen Verhältnisse galt es, zu verhüten, daß im ehemaligen Kanton Schwyz liegende Werte nach auswärts abgeführt wurden. Dies um so mehr, da man der Erkenntnis sich nicht verschließen konnte, daß Aussicht vorhanden, es werde das durch Gesetz vom 17. September 1798 als aufgehoben erklärte Stift Einsiedeln wieder hergestellt.

Meinrad Suter, Regierungsstatthalter des Kantons Schwyz, schrieb daher am 7. Januar 1802 an Bürger Frisching, Landammann der helvetischen Republik:

„Es ist eine der entscheidendsten Beruhigungsgründe des helvetischen Volkes überhaupt und unseres Kantons insbesondere, dass unsere jetzige Regierung allen ihren Beschlüssen und Handlungen strenge Gerechtigkeit zugrunde legt, durch welche jedes sowohl Kantonal- als Nationaleigentum gesichert wird.

Im größten Zutrauen auf diese so allgemein geschätzte Gerechtigkeitsliebe mache ich Ihnen aus Pflicht und Zuversicht im Namen des Kantons eine Vorstellung, deren Billigkeit ich nicht erst weitschichtig zu erklären bedarf, da sie von selbst auffällt.

Die Verhältnisse des Kantons Linth zum ehemaligen Kanton Waldstätten und zum jetzigen Kanton Schwyz sind Ihnen, Bürger Landammann, bekannt. Waldstätten hat zum Glück aufgehört, eine Verwaltungsbehörde zu haben. Die March und die beiden Höfe Pfäffikon und Wollerau sind wieder zum Kanton Schwyz auf Zudringen des Volkes eingeteilt, nur daß sie einstweilen bis zur endlichen Organisation in Rücksicht des Rechtsganges zum Distrikt Rapperswil gehören.

Am Ende der abgetretenen Regierung war die linthische Verwaltungskammer über alle Maßen tätig, noch alles mögliche benannte Nationalgut zu verkaufen, was unter jedem Verhältnis wieder dem Kanton Schwyz zufallen könnte; und auch nach der ewig gepriesenen Revolution vom 27. Oktober 1801 war sie ebenso tätig und ist es noch wirklich, den Ertrag solches mit Recht oder Unrecht veräußerten Eigentumes einzutreiben. Unter diese Klasse verkaufter Nationalgüter gehört vorzüglich die Insel Ufnau auf dem Zürchersee, Klostergut von Einsiedeln und Grund eines großen Teiles oder fast aller Zehnten, welche dieses Kloster am Zürichsee zu beziehen hatte.

Der Verkauf dieses äußerst wichtigen Kantonal-Klostergutes geschah während den Negotiationen des Volkes bei der Regierung, nun wieder dem Kanton Schwyz anzugehören.

Bürger Landammann, wenn der reichste, vermöglichste Kanton auf eine ganz willkürliche und intrigante Art beeinträchtigt würde, so dürfte derselbe doch zuverlässig auf die Gerechtigkeit der Regierung als Schutz gegen Unrecht zählen.

Allein, Bürger Landammann, die Verhältnisse des Kantons Schwyz in ökonomischer Hinsicht sind Ihnen zum Teil bekannt, zum Teil kann ich es Ihnen nur einzig unter dem überstehenden Begriffe ans Herz legen. Der Kanton Schwyz hat weder Quelle, weder Ressource, von allem beraubt, wenn ihm die Kantonal-Klostergüter von Einsiedeln entrissen werden. Weit entfernt, auf die Klostergüter von Einsiedeln vorgreiflichen Anspruch machen zu wollen, ist und werden doch diese Güter unter was immer für möglichen Verhältnissen doch unter die Administration des Kantons Schwyz fallen. Und mir scheint, daß diese Quelle eine der wesentlichsten wo nicht einzigen für diesen Kanton nach den Grundsätzen der Konstitution sein müsse.

Sie werden, Bürger Landammann, auf keine Weise verkennen, daß die Ansprüche des Kantons Schwyz auf die Kantonal-Klostergüter von Einsiedeln ebenso gerecht, als von Umständen gebieterisch erfordert, daß die jetzt nur provisorischen Behörden sich bei der künftigen Kantonsregierung und dem Volke einer unverzeihlichen Nachlässigkeit zuschulden kommen ließen, wenn sie diese Güter von unserer gerechten, allerhöchsten Behörde nicht gegen die Verwaltungskammer von Linth dahin reklamierten, daß:

1. die Bezahlung des attentierten Verkaufs der Insel Ufnau bis zum endlichen Entscheid unserer innern Organisation suspendiert bleibe;

2. aller Rechtstrieb und Anforderung der provisorischen Verwaltungskammer von Linth und ihren Subalternen in der March und Höfe Wollerau und Pfäffikon von nun an eingestellt werden;

3. die Verwaltungskammer von Linth von nun an schlechterdings sich nicht mehr über die Kantonal-Klostergüter von Einsiedeln und andere, welche unter die künftige Administration des Kantons Schwyz fallen, zu disponieren erlaube.

Wenn ich, Bürger Landammann, einerseits von der Billigkeit, andererseits von der gebieterischen Notwendigkeit dieser Vorstellung für meinen Kanton innigst durchdrungen bin, so bin ich auch nicht weniger überzeugt, daß unsere so weise und gerechte Regierung am allerwenigsten Anstand nehmen werde, das gerechte Interesse eines Kantons zu unterstützen, dessen einzig noch übriggeblie-

benes Vermögen in der Anhänglichkeit an die Regierung und die gute alte Sache derselben besteht.

Erlauben Sie mir, Bürger Landammann, das Resultat meiner Bitte und Ihres Beschlusses wegen Gefahr im Verzug so schleunig wie möglich zu erbitten.“

Dieses Schreiben legte der präsidierende Landammann am 13. Januar dem Kleinen Rate der helvetischen Republik vor, welcher es zur Untersuchung und Berichterstattung dem Finanzdepartemente überwies.

Ende Februar ging der verlangte Bericht an den Kleinen Rat ab. Vorerst wurde über dem vom Regierungsstatthalter des Kantons Schwyz der Verwaltungskammer von Linth gemachten Vorwurf eingewortet, über den Vorwurf, daß dieselbe über alle Massen tätig sei, alles mögliche Nationalgut, so dem Kanton Schwyz zufallen werde, zu verkaufen und den Ertrag des mit Recht oder Unrecht Verkauften einzutreiben. Über diese harten Worte sei der Finanzminister der Kammer das Zeugnis gänzlicher Grundlosigkeit schuldig. Die Kammer habe nie etwas ohne ministerielle Weisung unternommen, und diese Beschlüsse hätten immer auf Gesetze und Beschlüsse gefußt. Gar nichts Einsiedliches sei von der Kammer verkauft worden, als die einzige Insel Ufnau kraft gesetzlicher Verordnung vom 13. April 1800. Anstatt die Besizung von Pfäffikon, wie es in einem andern Schreiben angebracht worden, ausnützen zu lassen, habe sie (die Verwaltungskammer) das Ministerium durch Vorstellungen an den Gesetzgebenden Rat von dem schon anerkannten Verkauf gerettet, und damit sich das Weingelände und die Gebäude von der gänzlichen Kriegsverwüstung wieder erheben mögen, einige tausend Franken von andern linthischen Klöstern dahin vorgeschossen.

„Erlauben Sie mir nun“, heißt es weiter, „die kurze Verkaufsgeschichte von Ufnau. Der Abt und die Religiösen von Einsiedeln hinterließen bei ihrer Auswanderung so beträchtliche und ungestüm schreiende Schulden, daß sie den Staat sogar mit Rechtstriben zu schneller Bezahlung anzuhalten begannen. Das einzige Haus Schultheß in Zürich ertrotzte so eine Zahlung von verfallenen ungefähr 5000 Louisdors. Zugleich hatten aber die Religiösen alle Aktiv-Obligationen entführt und die Verwendung

ihrer Forderungen durch einen Kontrakt mit einem Hebräer¹ durch Protestationen, Repressalien, Drohungen und fremde Inhibitionen behindert. Ihr Mobiliar-Vermögen war von dem französischen Militär teils ausgeraubt, teils verkauft. Ihre Gefälle stockten durch die Geseze, ihre Schuldzinse durch ihren Interimsbezug, durch Gefährden und die Armut der Schuldner. Ihren Güterertrag im Thurgau fraß der Krieg. Und die Verzinsungen und jene von zu Einsiedeln kleckten kaum für gottesdienstliche Ausgaben, Verwüstungs-Reparationen und zur Stillung zum Teil dringender und zum Teil schmachsender Schuldner; es blieb also der Regierung kein Mittel, als Hingebung unmittelbarer Staatsschuldtitel und Veräußerung einiger Liegenschaften.

Staatsschuldtitel wurden um etliche und 20000 Franken für Einsiedeln vorgestreckt. Zur Bilanzierung wurde den öffentlichen Beamten im Kanton Linth eine beiläufig gleiche Anzahl einsiedlicher Titel im District Schänis durch Regierungsbeschlüsse angewiesen, welche diese motiviert auf ihre Landesgeseze annahmen, durch welche solche Schuldalienationen außer Land ungültig und sogar fiskalisch werden. Kaum waren die Religiösen zurück, so schreckten sie die Schuldigen durch Protestationen und Verbote ab, gegen welches unbefugtes und reizendes Verfahren das Departement Geseze und Ordnung manutentiert hat.

Zur Tilgung der größern Schuldenlast hat der Gesetzgebende Rat im Frühjahr 1800 anstatt des Gutes Pfäffikon die Domäne Sonnenberg im Thurgau verordnet, zweimal den zu niedrig erfundenen Verkauf zernichtet, hierauf die Versteigerung einzelner Separatstücke befohlen, welche zur Kultur der Hauptdomäne von keinem Vorteil wären. Die Auswahl geschah auf die sorgfältig-

¹ Gemeint ist Hoffaktor Wolf Levi von Hohenems, der gemäß einem von Maria Josef Graf Fugger, bevollmächtigten Minister im Schwäbischen Kreis, den 14. September 1798 ausgestellten und dem nach Aarau reisenden k. Hof- und Pfalzgrafen Nauß mitgegebenen Briefe „von dem Herrn Reichsfürsten von Einsiedeln fürstl. Gnaden im Juni l. J. verschiedene auf beträchtliche Summen sprechende Kapitalbriefe erkaufet, dabei aber das Unglück habe, daß ihm die Erhebung sotaner Kapitalien in der Schweiz erschwert werde“. (Korrespondenz des Finanzministers über die Klöster mit Waldstätten. Einsiedeln, Kreditschulden. 1788—1801. Band 2558, f. 141, Bundesarchiv Bern.)

tigsten Erkundigungen, und in diesem Falle war auch die kleine, Holz und Streuung mangelnde, um 15000 Franken verkaufte Insel Ufnau, bei welcher die Gesetzgebung erst die zweite Steigerung den 21. August 1801 ratifizierte.

Auf die Lösung (Kaufsumme) selbst werden angewiesen 30—40 einsiedliche Gläubiger, meist Korrentgläubiger und dürftige Lidlöhner nebst 2745 Franken, welche dem durch eigene Schulden getriebenen Kloster Neu St. Johann ad interim genommen wurden, um die einsiedlichen Weinberge wieder instand zu stellen und seine zerstörten Gebäude zu Pfäffikon und Leutschen vor Fäulung und Einsturz zu bewahren.

Der Käufer (der Insel Ufnau), welcher schon damals mit dem Kloster Einsiedeln einverstanden vermutet ward, fand immer Vorwände, die gesetzlich bestimmten Zahlungstermine auszuweichen, bis die Religiösen selbst Protestationen und der Bürger Statthalter von Schwyz Zahlungsverbote außer seinem Kanton erließen. Das Departement handhabte nach Pflicht die gesetzliche Zahlungsleistung, und hierauf gelangte man endlich an den Kleinen Rat.

Bürger Staatsräte, wenn Sie einen einzigen gesetzesverordneten und bekräftigten Verkauf in seinen Wirkungen hemmen lassen können, wenn Sie erlauben, daß die Folgen der Gesetze gehindert werden, wo die Gesetze selber nicht mehr zurückgenommen werden können, wenn Sie dieses in einem Falle zulassen, wo aus wahrer Dringlichkeit und mit so viel Sorgfalt, Mäßigung und Gerechtigkeit zu Werk gegangen wurde — wie weit wird Sie dieses führen? Welch eine Menge Begehren werden veranlaßt werden? Wie wird das Mißtrauen aller Güterkäufer, aller Staaten aller Klostergläubiger, der Unglaube an die Gültigkeit künftiger Regierungshandlung und die daher entstehende Gährung und Abneigung gegen die jetzige Ordnung der Dinge gestillt werden können?

Welche Unordnung würde anderseits entstehen, wenn von einer allgemeinen Maßnahme die Verwaltungsweise auf die Zudringlichkeit eines einzigen Klosters abgeändert und eine Verwaltungskammer im Bezuge der verfallenen Gefälle und Einkünfte behindert würde, um welche sie durch Gesetze und Weisungen zu besonderer Rechnungshaltung verpflichtet ist, und

welche durch schon bestehende Vorschüsse und Auslagen überwogen würden!

Ich trage hiermit an, durch einen Beschluß zu verordnen, daß die Zahlungstermine der Insel Ufnau und die Zahlung der einsiedlichen Gläubiger nach dem Gesetze und der darauf erfolgten Anweisung gehalten und vollzogen werden sollen, und daß die einsiedlichen Güter und Gefälle bis auf eine allgemeine andere Maßnahme von den bisherigen Behörden unter Aufsicht des Finanzdepartements und fortgesetzt abgesonderter Rechnung administriert werden sollen.“

Der unter dem Vorsitz von Alois Reding am 3. März 1802 amtierende Kleine Rat der helvetischen Republik befaßte sich eingehend mit dem vom Finanzminister erstatteten Berichte. In Würdigung der von diesem vorgebrachten Gründe erging der Beschluß:

1. Die Zahlungsfristen des Kaufes der Insel Ufnau und die Zahlung der einsiedlichen Gläubiger sollen nach den Gesetzen und der darauf erfolgten Anweisung gehalten und vollzogen werden.

2. Die einsiedlichen Güter und Gefälle sollen ferner bis auf den Zeitpunkt der neuen Einrichtung des Kantons Schwyz von den bisherigen Behörden mit abgesonderter Rechnung unter der Aufsicht des Finanzdepartements verwaltet werden.

3. Dem Finanzdepartement ist die gehörige Bekanntmachung und die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Dem fügte der Finanzminister den 6. März 1802 die Weisung an die Verwaltungskammer Linth bei, dem genannten, anliegenden Beschlusse sei zu entnehmen, daß die Regierung die gesetzliche Verwaltungs-Ordnung zur Zeit noch unverrückt beobachtet wissen wolle, welchergestalten sich auch die Kammer in Rücksicht auf die einsiedlichen Güter, Gefälle und Rechnungen zu verhalten habe. In allen diesen Rücksichten finde man die frühern Weisungen des Ministers erhärtet.

* * *

Diese Weisungen sollten nicht mehr für allzulange Zeit zur Auswirkung gelangen. Durch das vom helvetischen Senate am 18. November 1801 erlassene allgemeine Amnestiegesetz erhielten

alle Schweizer die Ermächtigung zur freien Rückkehr in ihr Vaterland. Davon machten auch die Einsiedler Mönche Gebrauch. Für und für kehrten sie in ihr verwüstetes Kloster zurück. Ihnen zugunsten wurde auch der Umschwung in der innerpolitischen Lage. Art. 1 des Anhanges zum Vermittlungsakte Napoleon Bonapartes vom 19. Februar 1803 lautete: „Die Güter, die vormals den Klöstern zugehörten, sollen ihnen wieder zugeteilt werden; sey es, daß diese Güter in dem nemlichen oder in einem andern Canton gelegen seyen.“ Damit hatte auf die Ufnau das Stift Einsiedeln gesetzlichen Anspruch. Es kaufte dieselbe am 11. März 1805 von Karl Ludwig Curti um 852¹/₂ Louisdor und die spezifizierten Anweisungen von 1908 Franken, 3 Batzen und 3 Rappen zurück. Curti behielt noch den Nutzen des Kirchenlandes, der Anpflanzungen in der Weid und des Steinbruches für das Verkaufsjahr. Am 8. Oktober 1816 hatte das Stift den Ankaufspreis abbezahlt.¹

Der Verkauf der Insel im Jahre 1801 mag für die Geschichte des Kantons Schwyz von nebensächlicher Bedeutung erscheinen. Dem ist nicht so. Einmal ist zu sagen, daß dieser Verkauf für die Kantonsbehörde wie für das Stift Anlaß zum ersten kraftvollen Auftreten vor der helvetischen Regierung zwecks Rückgabe der Einsiedler Klostergüter bot. Zum andern wurde bei diesem Verkaufe abseiten der Kantonsbehörde ein Standpunkt vertreten, welcher in den vom ehemaligen Stande Schwyz abgetrennten und zum Kanton Linth geschlagenen Landschaften March und Höfe starken Widerhall fand und hier eine Stimmung auslöste, welche in den Augusttagen 1802 kräftig zum Ausdruck gelangte und mit der gänzlichen Abkehr von Linth und dem Wiederanschluß an den Kanton Schwyz endigte.

¹ Ringholz: Ufnau, S. 75.

